

Bekanntmachungstext

32-4354.3-1-9

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

**Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße 2275, Gerolzhofen – Haßfurt
Ortsumgehung Mönchstockheim
Abschnitt 130, Station 1,825 – Abschnitt 170, Station 0,720**

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Str. 14, 97422 Schweinfurt, mit Schreiben vom 15.11.2017 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Bezüglich des mit der genannten Straßenbaumaßnahme verbundenen Gewässerausbaus des Unkenbachs sowie des Seewiesengrabens bedarf es einer allgemeinen Vorprüfung i.S.v. § 7 UVPG.

Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, insbesondere des Gewässerausbaus (§§ 16, 19 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtskarten und Übersichtslagepläne
- Lagepläne und Regelungsverzeichnis,
- Höhenpläne,
- Straßenquerschnitte,
- Untersuchungen zu den Immissionen (mit den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen und der Schadstoffuntersuchungen),
- Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (mit Angaben zur Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeit und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung),
- Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen,
- Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnisse,
- Angaben zu den Umweltauswirkungen sowie zur Umweltverträglichkeit des Gewässerausbaus (allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung).

Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Gerolzhofen und der Gemeinde Sulzheim aus. Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Gerolzhofen sowie in der Gemeinde Sulzheim gesondert mitgeteilt. Die Planunterlagen und diese Bekanntmachung können mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken abgerufen werden (www.regierung.unterfranken.bayern.de → Planung + Bau). Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 ff. BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27b BayStrWG in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 01.12.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident